

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung der Stadt Neustadt (Hessen) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt (Hessen) am 11. Februar 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

| | |
|--|-----------------------|
| Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr | 2019 |
| wird im Ergebnishaushalt | |
| im ordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 18.050.600 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 17.392.340 EUR |
| mit einem Saldo von | 658.260 EUR |
| im außerordentlichen Ergebnis | |
| mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf | 30.200 EUR |
| mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 0 EUR |
| mit einem Saldo von | 30.200 EUR |
| mit einem Überschuss von | 688.460 EUR |
| im Finanzhaushalt | |
| mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 796.810 EUR |
| und dem Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 2.385.550 EUR |
| Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 4.653.600 EUR |
| mit einem Saldo von | -2.268.050 EUR |
| Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 1.075.300 EUR |
| Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 450.450 EUR |
| mit einem Saldo von | 624.850 EUR |
| mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von | -846.390 EUR |
| festgesetzt. | |

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsplan 2019 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

1.075.300 €

festgesetzt.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich aus der Darlehensaufnahme für Maßnahmen aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) sowie des Komplementärfinanzierungsanteils

entsprechend des Kommunalen Investitionsförderungsgesetzes und Maßnahmen gem. Abt. III des Hessenkassengesetzes zusammen.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2019 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

350.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.500.000 EUR

festgesetzt.

Die Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten dient vorrangig der Finanzierung von Investitionen im Rahmen des Städtebauförderungsprogrammes Soziale Stadt, des Investitionspaktes Soziale Infrastruktur im Quartier und weiterer Investitionsprogramme seitens des Landes.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2019 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 350 v. H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 365 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 380 v. H. |

§ 6

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 HGO gelten

- im Ergebnishaushalt bis zum Betrag von 10.000,00 EUR je Produkt und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Produktes
- im Finanzhaushalt bis zum Betrag von 20.000,00 EUR je Produkt und bei Beträgen darüber hinaus bis zu 10 % des jeweiligen Produktes

als unerheblich.

In diesen Fällen wird der Magistrat ermächtigt, die Genehmigung zur Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen zu erteilen; er hat der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

§ 9

Investitionen bis zu einer Gesamtsumme von 250.000 € gelten gemäß § 12 Abs. 2 und 3 GemHVO als von geringer Bedeutung.

Neustadt (Hessen), 12. Februar 2019

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

gez.

Thomas Groll
Bürgermeister

II. Genehmigung

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde hat folgenden Wortlaut:

Die Landrätin des Landkreises

Marburg-Biedenkopf

- Behörde der Landesverwaltung -

GENEHMIGUNG

A)

Gemäß § 97a Ziffer 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. V. m. § 103 Absatz 2 HGO genehmige ich von den in § 2 der Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2019 der Stadt Neustadt festgesetzten Kredite in Höhe von

112.300 Euro

(i.W.: Einhundertzwölftausenddreihundert Euro)

Die Darlehen aus den Mitteln des Hessischen Kommunalinvestitionsprogramms (KIP) in Höhe von 963.000 € gelten gemäß § 11 Absatz 2 Kommunalinvestitionsprogrammgesetz (KIPG) als genehmigt.

B)

Gemäß § 97a Ziffer 3 i. V. m. § 102 Absatz 4 HGO Absatz 4 genehmige ich von den in § 3 der Haushaltssatzung für das Haushaltjahr 2019 der Stadt Neustadt festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

350.000 Euro

(i.W.: Dreihundertfünfzigtausend Euro)

C)

Gemäß § 97a Ziffer 5 HGO i. V. m. § 105 Absatz 2 HGO genehmige ich die in § 4 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Neustadt festgesetzten Liquiditätskredite in Höhe von

4.500.000 Euro

(i.W.: Vier Millionen Fünfhunderttausend Euro)

D)

Gemäß § 97 a Ziffer 2 HGO i. V. m. § 92a Absatz 3 HGO genehmige ich das in § 6 der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 der Stadt Neustadt beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

Marburg, 16. April 2019

gez.

Kirsten Fründt - LS -
Landrätin

III. Offenlegung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 97 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Zeit vom **02. Mai 2019 bis 15. Mai 2019** im Rathaus, Zimmer 1, während der Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Neustadt (Hessen), 23. April 2019

STADT NEUSTADT (HESSEN)
DER MAGISTRAT

Thomas Groll
Bürgermeister